

Einkaufsbedingungen - Erich Utsch AG (Stand 01.05.2005)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Liefertermin und -menge - Auftragsbestätigung

(1) Der in der Bestellung/dem Auftrag angegebene Vertragsinhalt einschließlich des Liefertermins ist bindend. Ein Abweichen von diesem Vertragsinhalt/Liefertermin durch die uns stets innerhalb von 5 Werktagen ab dem Bestelldatum zu erteilenden Auftragsbestätigungen wird nur dann verbindlich, wenn wir ausdrücklich, schriftlich zugestimmt haben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware/Leistung bei der von uns vorgegebenen Empfangsstelle.

(2) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten („frei Haus“) an unser Werk in Siegen oder den uns ansonsten bestimmten Ort.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zusätzlich zu der Leistung bzw. dem Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir auch Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Ist bei Massenartikeln in Sonderfertigung eine Über- oder Unterlieferung nicht vermeidbar, so ist diese nur bis zu 5% zulässig. In solchem Fall erwarten wir frühzeitige Mitteilung der Liefermenge.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ unser Werk in Siegen, einschließlich handelsüblicher Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und unsere vorgegebenen Artikelnummern angeben; für alle aus dem Nichteinhalten dieser Verpflichtung entstehenden Kosten ist der Lieferant einstandspflichtig, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Entgelte (z.B. Kaufpreise/Werklohn usw.) zahlen wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gerechnet ab Rechnungseingang - vorherige Leistungsabnahme bzw. erfolgter Wareneingang vorausgesetzt - 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 4 Mängel - Mängelhaftung

(1) Die zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen müssen vertrags- bzw. zweckentsprechend sowie einwandfrei sein und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen.

(2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zuzüglich Schadensersatz zu verlangen.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Die Verjährungsfrist für die Haftung des Lieferanten beträgt mindestens 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn, dass die einschlägigen Gesetze/Vorschriften eine längere Frist vorsehen.

§ 5 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungschutz

(1) Soweit der Lieferant/Unternehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant

zudem verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-, sowie eine Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 6 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 7 Eigentum - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Werden die in unserem Eigentum stehenden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die beigestellten Teile dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck eingesetzt werden.

(2) Werden die von uns beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten und unsere Urheberrechte genauestens zu beachten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Abwicklung dieses Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Alle erhaltenen Unterlagen in dem vorstehenden Sinne - einschließlich etwaiger, wie auch immer gearteter Vervielfältigungen - sind nach Abwicklung der Bestellung/des Auftrages an uns insgesamt und vollständig sowie unaufgefordert zurückzugeben.

Vorher dürfen sie allein für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung/unsers Auftrages verwendet werden.

(5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverfall

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungs- und/oder Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen nicht mehr regulär nach oder wird gar das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Siegen, nach unserer Wahl auch der Sitz des Lieferanten oder der Erfüllungsort. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant/Unternehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Geschäftssitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Einleitung gerichtlicher Schritte nicht bekannt ist. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.